

Präqualifikationsregeln für die Teilnahme am bilateralen Regelenergiemarkt sowie Nutzungsbedingungen für die Ausschreibungsplattform der Trading Hub Europe GmbH

(nachfolgend „Präqualifikationsregeln“)

Die in diesem Dokument beschriebenen Präqualifikationsregeln finden Anwendung auf die Teilnahme am bilateralen Regelenergiemarkt des Marktgebietsverantwortlichen **Trading Hub Europe GmbH** (nachfolgend „MGV“) und die hierfür notwendige Nutzung der Ausschreibungsplattform

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Allgemeines zum Präqualifikationsverfahren zur Zulassung als Anbieter.....	3
§ 2 Prüfung der Antragsunterlagen / Ergebnis der Präqualifikation.....	5
§ 3 Allgemeine Angaben und Unterlagen.....	6
§ 4 Nachweis über die Eignung.....	6
§ 5 Änderung präqualifikationsrelevanter Voraussetzungen.....	10
§ 6 Sicherheitsleistung.....	10
§ 7 Aufhebung der Präqualifikation aus wichtigem Grund.....	15
§ 8 Anpassung der Präqualifikationsregeln.....	16
§ 9 Gültigkeit der Präqualifikation.....	16
§ 10 Allgemeines zum Zugang und zur Nutzung der Ausschreibungsplattform.....	17
§ 11 Nutzerkonten.....	17
§ 12 Rechtsnachfolge.....	18
§ 13 Datenschutz.....	18
§ 14 Vertraulichkeit.....	18
§ 15 Haftung.....	20
§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen.....	20

Präambel

Im Einklang mit der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung – GasNZV) und der Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodexes Gasbilanzierung, „GaBi Gas 2.0“) vom 19.12.2014 (Az. BK7-14-020) sowie den zu dieser Festlegung ergangenen Mitteilungen beschäftigt der MGV die für das Marktgebiet erforderlichen Gasmengen an externer Regelenergie.

Gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigen, nach einem transparenten, nicht diskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Diese Grundsätze wendet der MGV für den Einsatz externer Regelenergie an. Für die Teilnahme am bilateralen Regelenergiemarkt des MGV ist eine Präqualifikation jedes interessierten Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet Trading Hub Europe (nachfolgend „Anbieter“) erforderlich. Der Präqualifikationsprozess inklusive der notwendigen Präqualifikationsantragsdokumente ist Gegenstand der vorliegenden Präqualifikationsregeln.

§ 1 Allgemeines zum Präqualifikationsverfahren zur Zulassung als Anbieter

1. Eine Präqualifikation gemäß den Präqualifikationsregeln ist erforderlich, um am bilateralen Regelenergiemarkt des MGV teilzunehmen. Mit dem Ausfüllen und Unterzeichnen des Zulassungsformulars stimmt der Antragsteller diesen Präqualifikationsregeln zu.
2. Jeder Anbieter kann am Präqualifikationsverfahren des MGV teilnehmen und einen Antrag auf Zulassung (verfügbar in Anlage 1) stellen. Zur Nutzung der Ausschreibungsplattform¹ sind nur mit der Marktrolle Bilanzkreisverantwortlicher registrierte Unternehmen zugelassen.
3. Eine Teilnahme am Präqualifikationsverfahren als Anbietergemeinschaft ist nicht zugelassen.

¹ Sogenanntes „Balancing Services Portal“ (<https://www.tradinghub.eu/de-de/Portale/BSP>)

4. Im Rahmen der Präqualifikation hat der Anbieter den Nachweis zu erbringen, dass er in der Lage ist, die aus Sicht des MGV bestehenden Anforderungen für eine Bereitstellung und/oder Übernahme von externer Regelenergie zu erfüllen (nachfolgend: „Eignung“). Zum Zwecke des Nachweises der Eignung des Anbieters hat dieser alle unter § 3 dieser Präqualifikationsregeln geforderten Unterlagen und Nachweise beizubringen und diese an den MGV zu übersenden. Dabei sind alle Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen. Nicht beglaubigte Kopien werden vom MGV nicht berücksichtigt. Vom MGV zur Verfügung gestellte Formulare sind zu benutzen und dokumentenecht auszufüllen. Änderungen und/oder Ergänzungen der Formulare in jedweder Form sind unzulässig und führen zum Ausschluss vom Präqualifikationsverfahren.
5. Alle im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens vorzulegenden amtlichen Nachweise dürfen nicht älter als drei Monate sein. Nachweisen und/oder Unterlagen, deren Originalsprache nicht Deutsch oder Englisch ist, ist eine durch einen vereidigten Übersetzer erstellte Übersetzung des Dokumentes ins Deutsche oder Englische beizufügen. Ausländische Nachweise müssen den geforderten deutschen Nachweisen qualitativ mindestens gleichwertig sein. Der Anbieter trägt das Risiko von Übersetzungsfehlern.
6. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, Unterlagen und Nachweise verantwortlich. Bei Bedarf, insbesondere um einen sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten, behält sich der MGV die Anforderung weiterer Nachweise beim Anbieter vor.
7. Im Falle der Antragstellung durch eine natürliche Person ist der Antrag eigenhändig zu unterzeichnen. Im Falle der Antragstellung durch eine juristische Person ist der Antrag durch eine allein vertretungsberechtigte Person oder mehrere gemeinsam vertretungsberechtigte Personen zu unterzeichnen und die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen. Der Antrag auf Zulassung ist rechtsverbindlich.
8. Eine Übersendung der Unterlagen des Anbieters kann vorab per Fax erfolgen, sofern die Unterlagen binnen einer Frist von sieben (7) Werktagen² nach Faxzugang beim MGV im Original eingehen. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt des Faxeingangs als Datum der Antragstellung. Sofern die Unterlagen nicht im Original binnen einer Frist

² Werktage im Sinn dieser Präqualifikationsregeln sind die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen, Feiertage sowie der 24. und 31.12., wobei ein ausgewiesener gesetzlicher Feiertag in einem Bundesland als Feiertag gilt.

von sieben (7) Werktagen nach Faxzugang beim MGV eingehen, gilt der Antrag als unvollständig und einem ggf. auf Basis der vorab per Fax übersandten Unterlagen bereits als präqualifiziert eingestuften Anbieter wird die Präqualifikation wieder entzogen. Eine Übersendung der Antragsunterlagen auf elektronischem Wege (E-Mail etc.) ist im Übrigen ausgeschlossen.

9. Sämtliche Kosten und Aufwände zur Erstellung und Einreichung der für die Präqualifikation erforderlichen Unterlagen trägt der Anbieter. Dies gilt auch für etwaige Übersetzungskosten. Überreichte Unterlagen werden nach Abschluss des Präqualifikationsverfahrens nicht zurückgegeben und, soweit sie nicht mehr erforderlich sind, vernichtet. Vom MGV zur Verfügung gestellte Unterlagen, Formulare etc. verbleiben in seinem Eigentum.
10. Anfragen des Anbieters zum Präqualifikationsverfahren sind an die auf der Internetseite³ genannten Kontaktdaten zu richten.
11. Der Anbieter trägt für die korrekte und gültige Angabe einer für den jederzeitigen Empfang von E-Mails bereitgehaltenen E-Mailadresse die Verantwortung.

§ 2 Prüfung der Antragsunterlagen / Ergebnis der Präqualifikation

1. Die Prüfung der Antragsunterlagen wird eingeleitet, sofern alle Dokumente und Nachweise vollständig, formgerecht und diesen Präqualifikationsregeln entsprechend vom Anbieter an den MGV übermittelt worden sind. Der Präqualifikationsantrag ist vollständig, wenn alle in § 3 und § 4 geforderten Dokumente und Nachweise in der in diesen Präqualifikationsregeln vorgesehenen Form eingereicht sind. Unvollständige, nicht formgerechte oder diesen Präqualifikationsregeln nicht entsprechende Anträge werden nicht bearbeitet. Alle vom Anbieter eingereichten Dokumente und Nachweise werden vom MGV – vorbehaltlich etwaiger Nachfragen – innerhalb einer Frist von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt der vollständigen Antragstellung geprüft. Ein Recht zur Teilnahme des Anbieters an der Prüfung der Unterlagen besteht nicht.
2. Die Prüfung der Eignung des Anbieters durch den MGV erfolgt ausschließlich auf Basis der vom Anbieter übersandten Dokumente und Nachweise, es sei denn, dass

³ www.tradinghub.eu

sonstige dem MGV bekannte Umstände oder Informationen (wie insbesondere das Bonitätsrating einer Ratingagentur) Zweifel an der Eignung des Anbieters begründen. Bei der Prüfung, ob der Anbieter die für die sichere und zuverlässige Bereitstellung und/oder Übernahme von Regelenergie erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt, wird der MGV sein Ermessen diskriminierungs- und ermessensfehlerfrei ausüben.

3. Nach Abschluss der Prüfung der eingereichten Dokumente und Nachweise wird dem Anbieter die Entscheidung über den Präqualifikationsantrag mitgeteilt.
4. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Anbieter schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Der erfolgreich präqualifizierte Anbieter erhält vom MGV Zugangsdaten für die vom MGV bereitgestellte Ausschreibungsplattform.

§ 3 Allgemeine Angaben und Unterlagen

Der Anbieter hat über sein Unternehmen bzw. über seine Person folgende allgemeinen Nachweise zu erbringen:

- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister,
- Vollständig ausgefüllter Antrag auf Zulassung als Anbieter (Anlage 1).

§ 4 Nachweis über die Eignung

1. Zum Nachweis seiner Eignung hat der Anbieter die folgenden Anforderungen zu erfüllen und entsprechende Nachweise zu erbringen.
2. Zum Nachweis der technischen/betrieblichen Eignung muss der Anbieter auf Anforderung durch den MGV darlegen, dass er eine sichere und zuverlässige Bereitstellung und/oder Übergabe von Regelenergie gewährleisten kann. Dies umfasst insbesondere, dass er über die erforderliche Informationstechnik verfügt und diese mit angemessener Verfügbarkeit betreibt. Hierzu muss der Anbieter eine deutsch- oder englischsprachige zentrale Kontaktstelle (Ansprechpartner) benennen, die unter Beachtung der gesetzlich erlaubten Arbeitszeiten täglich 24 Stunden erreichbar und für die Koordination und den Einsatz der vom Anbieter angebotenen Regelenergie zuständig ist. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem ordnungsgemäßen Betrieb der Informationstechnik anfallen, trägt der Anbieter.

3. Der Anbieter muss die folgenden kommunikationstechnischen Anforderungen erfüllen:

- a) Diese Ziffer findet nur Anwendung auf den Anbieter, welcher beabsichtigt LTO- und STB-Regelenergieprodukte anzubieten. Dies muss der Anbieter auf dem Zulassungsformular entsprechend verpflichtend angeben. Hat der Anbieter im Zulassungsverfahren nicht angegeben, LTO- und STB-Regelenergieprodukte anzubieten und entscheidet er sich nach der erfolgten Zulassung hierfür, so muss er zunächst die folgenden kommunikationstechnischen Anforderungen erfüllen, damit er am Ausschreibungsverfahren für diese Regelenergieprodukte teilnehmen kann.
- b) Der Anbieter muss eine AS2-Kommunikationsverbindung mit dem MGV (AS2-Produktivverbindung) ermöglichen, welche gewährleistet, dass Regelenergieabrufe des MGV im MGV-spezifischen REQUEST-Datenformat (nachfolgend „MGV-REQUEST“) mit einer Bestätigungsnachricht des Anbieters im entsprechenden MGV-spezifischen Datenformat REQRES (nachfolgend „MGV-REQRES“) unverzüglich beantwortet werden.
- c) Das Bestehen einer ordnungsgemäßen Kommunikationsverbindung muss durch einen zwischen dem Anbieter und dem MGV durchzuführenden Kommunikationstest belegt werden:
 - Für die Durchführung des Kommunikationstests ist zunächst eine Kommunikationsverbindung zwischen dem Anbieter und einem Testsystem des MGV (Testverbindung) erforderlich. Der MGV wird dem Anbieter daher nach Eingang der vollständigen und formgerechten Antragsunterlagen gemäß § 2 unverzüglich ein AS2-Connection Template (Steckbrief) übersenden, welches vom Anbieter auszufüllen und zusammen mit einem für die Einrichtung der Kommunikationsverbindung erforderlichen digitalen Zertifikat⁴ an den MGV zu übermitteln ist. Nach Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten Connection Templates und des Zertifikats beim MGV wird die Testverbindung innerhalb von zehn (10) Werktagen hergestellt. Anschließend wird die Kommunikation über die Testverbindung durch fiktive Regelenergieabrufe getestet. Dabei muss grundsätzlich im

⁴ Die Einzelheiten zum zu übermittelnden Zertifikat werden dem Anbieter mit dem auszufüllenden Connection Template übermittelt.

Rahmen von zehn (10) Testabrufen belegt werden, dass unverzüglich nach Versand von fiktiven Regelenergieabrufen des MGV im Datenformat MGV-REQEST eine entsprechende Bestätigungsnachricht des Anbieters im Datenformat MGV-REQRES an den MGV übermittelt wird. Der MGV kann auf die vollständige Durchführung von zehn (10) Testabrufen verzichten, sofern die ordnungsgemäße Kommunikation bereits durch eine geringere Anzahl an Testabrufen belegt wurde. Sofern der MGV berechtigte Zweifel an der ordnungsgemäßen Kommunikation über die Testverbindung hat, kann er die Durchführung von mehr als zehn (10) Testabrufen verlangen.

- Nach erfolgreichem Abschluss des Kommunikationstests über die Testverbindung richtet der MGV innerhalb von zehn (10) Werktagen die Produktivverbindung zum Anbieter ein. Anschließend wird auch die Kommunikation über die Produktivverbindung getestet. Hierzu werden vom MGV fiktive Regelenergieabrufe mit einer Menge von 0 (Null) Megawatt im Datenformat MGV-REQEST an den Anbieter gesendet. Der Kommunikationstest über die Produktivverbindung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn im Rahmen von zehn (10) Testabrufen belegt wird, dass unverzüglich nach Übermittlung der jeweiligen MGV-REQEST eine entsprechende Bestätigungsnachricht des Anbieters im Datenformat MGV-REQRES an den MGV übermittelt wird. Der MGV kann auf die vollständige Durchführung von zehn (10) Testabrufen verzichten, sofern die ordnungsgemäße Kommunikation bereits durch eine geringere Anzahl an Testabrufen belegt wurde. Sofern der MGV berechtigte Zweifel an der ordnungsgemäßen Kommunikation über die Produktivverbindung hat, kann er die Durchführung von mehr als zehn (10) Testabrufen verlangen.
- Aufgrund einer Implementierungsfrist muss der Test der Produktivverbindung mindestens zehn (10) Werktage vor Beginn einer Ausschreibung eines Regelenergieproduktes abgeschlossen sein, damit der Anbieter Angebote hinsichtlich der jeweiligen Ausschreibung abgeben kann.

- Für die Kommunikation zwischen dem Anbieter und dem MGV ist ausschließlich die bereits im Rahmen des bestehenden Bilanzkreisvertrages eingerichtete Kommunikationsverbindung zu nutzen. Sofern der Anbieter im Rahmen des vorstehenden Satzes nur eine E-Mail-Verbindung eingerichtet hat, so ist die Kommunikationsverbindung zwingend vollständig auf das AS2-Protokoll umzustellen. Der Anbieter sichert eine lückenlose Verfügbarkeit seiner Kommunikationsverbindung zu.
4. Der Anbieter muss die folgenden Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit erfüllen:
- a) Der Anbieter muss über eine hinreichende Bonität verfügen. Eine hinreichende Bonität wird widerleglich vermutet, wenn der Anbieter über ein Rating im Langfristbereich bei der Ratingagentur
 - Standard & Poor's von mindestens A-,
 - Fitch von mindestens A-,
 - Moody's von mindestens A3, oder
 - Dun & Bradstreet von mindestens 1A2verfügt.
 - b) Die hinreichende Bonität gilt als widerlegt, wenn der Anbieter zusätzlich über ein Rating einer der oben genannten Ratingagenturen oder einer weiteren anerkannten Ratingagentur verfügt, welches nicht mindestens den vorstehenden Ratings entspricht bzw. ein vergleichbares Niveau aufweist.
 - c) Sofern die hinreichende Bonität des Anbieters nicht gemäß den vorstehenden Regelungen auf Basis eines vorliegenden Ratings vermutet wird, kann der MGV im Einzelfall zulassen, dass eine hinreichende Bonität des Anbieters durch andere geeignete Bonitätsnachweise vom Anbieter nachgewiesen werden kann. Dies kann auch durch Beibringung einer Sicherheitsleistung unter den Voraussetzungen des § 6 Ziffer 4 lit. b) und der weiteren Voraussetzungen des § 6 geschehen. Die Beibringung anderer Sicherheitsleistungen zum Nachweis der Bonität ist ausgeschlossen.
 - d) Der Anbieter hat auf Nachfrage durch den MGV Angaben darüber zu machen, bei welchen Ratingagenturen er über ein Rating verfügt und die entsprechenden Ratings anzugeben.

§ 5 Änderung präqualifikationsrelevanter Voraussetzungen

1. Mit der Antragstellung für die Präqualifikation verpflichtet sich der Anbieter dazu, den MGV unaufgefordert schriftlich und unverzüglich zu informieren, wenn sich wesentliche Änderungen im Hinblick auf die Angaben und Unterlagen ergeben, welche im Rahmen seines Antrags übermittelt wurden. Nach Zugang einer Änderungsmitteilung prüft der MGV innerhalb von 15 Werktagen, ob ein präqualifizierter Anbieter die in § 4 aufgeführten Präqualifikationsanforderungen weiterhin erfüllt. Für den Zeitraum dieser Prüfungsphase ist der MGV berechtigt, den präqualifizierten Anbieter vorübergehend von der Ausschreibungsplattform auszuschließen.
2. Kommt der MGV zu dem Ergebnis, dass der präqualifizierte Anbieter aufgrund der Änderung präqualifikationsrelevanter Umstände die Präqualifikationsanforderungen nicht mehr erfüllt, kann dem Anbieter die Präqualifikation entzogen werden und er wird von der Ausschreibungsplattform ausgeschlossen. Insbesondere in den Fällen einer nachträglichen Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach § 4 Ziffer 4 kann der MGV auch eine Sicherheitsleistung gemäß § 6 von dem Anbieter fordern. Erfüllt der präqualifizierte Anbieter die Präqualifikationsanforderungen weiterhin, wird seine Präqualifikation aufrechterhalten. Der präqualifizierte Anbieter wird über das Ergebnis der Prüfung schriftlich oder per E-Mail informiert.

§ 6 Sicherheitsleistung

1. Der MGV kann in begründeten Fällen für Ansprüche aus allen zwischen dem MGV und dem Anbieter geschlossenen Verträgen über ein Regelenergieprodukt (nachfolgend „Geschäftsbeziehung“) eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Die Anforderung der Sicherheit ist gegenüber dem Anbieter in Textform zu begründen.
2. Ein begründeter Fall im Sinne der vorstehenden Ziffer liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Anbieter mit einer fälligen nachholbaren Leistung (insbesondere der Zahlung eines fälligen Geldbetrages) an den MGV in Verzug geraten ist und die Leistung auch auf ausdrückliche Aufforderung durch den MGV nicht

- innerhalb von fünf (5) Werktagen ab dem Zeitpunkt des Zugangs der entsprechenden Aufforderung bewirkt hat (wobei Geldzahlungen innerhalb der vorgenannten Frist auf dem Konto des MGV eingehen müssen),
- b) der Anbieter eine fällige und nicht nachholbare Leistung (Fixschuld, z. B. die Bereitstellung oder Übernahme von Gasmengen in einem bestimmten Zeitpunkt) an den MGV nicht oder nicht wie geschuldet erbracht hat,
 - c) auf Grund einer über den Anbieter eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei oder aufgrund einer sonstigen Sachlage eine begründete Besorgnis besteht, dass der Anbieter seinen Verpflichtungen gegenüber dem MGV aus der Geschäftsbeziehung nicht nachkommen wird und der Anbieter die Besorgnis nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Mitteilung der wesentlichen Gründe für die Besorgnis durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Geeignete Bonitätsnachweise können z. B. das Testat eines Wirtschaftsprüfers, eine Bescheinigung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts über eine ausreichende Liquidität, ein aktueller Geschäftsbericht und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen sein. In diesem Fall sind die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, dem Anbieter durch den MGV mit der Anforderung der Sicherheitsleistung offen zu legen.
3. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen liegt, soweit der Anbieter über ein Rating einer anerkannten Ratingagentur verfügt, ein begründeter Fall im Sinne der Ziffer 1 jedenfalls auch dann vor, wenn sein Rating sich nach erfolgreicher Präqualifikation verschlechtert und nicht mindestens die nach § 4 Ziffer 4 aufgestellten Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit erfüllt. § 4 Ziffer 4 gilt hier entsprechend.
4. Der Anbieter kann die Sicherheitsleistung wie folgt leisten:
- a) Beibringung einer Banksicherheit in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bzw. Bankgarantie. Das Kreditinstitut, welches die Banksicherheit ausstellt, muss mindestens ein Langfrist-Rating von A- von Standard & Poor's bzw. ein Langfrist-Rating von A3 von Moody's aufweisen oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssector angehören.

- b) Beibringung einer unbedingten unwiderruflichen Unternehmensgarantie oder einer unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Unternehmens, das kein Kreditinstitut ist, wobei das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens die Anforderungen der finanziellen Leistungsfähigkeit nach § 4 Ziffer 4 erfüllen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie zehn (10) Prozent des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitengebers nicht übersteigen. Dies ist durch den Anbieter gegenüber dem MGV mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen. Sofern die Sicherheit zum Nachweis der Bonität des Anbieters gemäß § 4 Ziff. 4 lit. c) geleistet wird, entfällt die Anforderung des Satzes 2.
5. Eine Bürgschaft oder Garantieerklärung im Sinne der vorstehenden Ziffer 4 ist auf erstes Anfordern zu zahlen und hat den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für zwölf (12) Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit aller zwischen dem MGV und dem Anbieter geschlossenen Verträge über ein Regelenenergieprodukt und die beiden diesem Zeitpunkt unmittelbar nachfolgenden Monate.
 6. Die Sicherheit ist vom Anbieter innerhalb von sieben (7) Werktagen nach ihrer Anforderung an den MGV zu leisten.
 7. Sofern die unter Ziffer 4 definierten Anforderungen an den jeweiligen Sicherheitengeber nach Beibringung der Sicherheit entfallen sollten (z. B. im Falle der Rating-Abstufung des Sicherheitengebers), hat der Anbieter innerhalb von sieben (7) Werktagen ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen eine neue Sicherheit beizubringen.
 8. Die Höhe der beizubringenden Sicherheiten richtet sich nach dem potentiellen Ausfallrisiko des MGV, d. h. dem finanziellen Risiko, das sich für den MGV ergäbe, wenn der Anbieter im Rahmen der Geschäftsbeziehung unter Verträgen mit dem MGV über Regelenenergieprodukte seinen Pflichten nicht nachkommt (nachfolgend „Ausfallrisiko“). Dieses bestimmt sich einerseits anhand des Ausfallrisikos des MGV für den Fall der Verletzung von Zahlungspflichten durch den Anbieter (nachfolgend „Zahlungsausfallrisiko“) und andererseits anhand des Ausfallrisikos des MGV für den Fall der Verletzung von sonstigen Leistungspflichten durch den Anbieter wie

insbesondere der Pflicht zur Bereitstellung und/oder Übernahme von Gasmengen (nachfolgend „Leistungsausfallrisiko“). Sofern der Anbieter gegenüber dem MGV im Rahmen der Geschäftsbeziehung sowohl Zahlungspflichten als auch sonstige Leistungspflichten hat, entspricht das Ausfallrisiko der Summe des Zahlungsausfallrisikos zzgl. dem Leistungsausfallrisiko. Die Höhe des Ausfallrisikos ist dabei anhand der nachstehenden Regelungen zu ermitteln:

- a) Das Zahlungsausfallrisiko entspricht dem doppelten Wert der im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu erwartenden höchsten monatlichen Zahlungsforderung des MGV gegenüber dem Anbieter.
- b) Das Leistungsausfallrisiko entspricht dem doppelten Wert der im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu erwartenden höchsten monatlichen Zahlungsforderung des Anbieters gegenüber dem MGV.
- c) Bei der Ermittlung der im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu erwartenden monatlichen Zahlungsforderungen des MGV und des Anbieters im Sinne der vorstehenden lit. a) und b) ist zu bewerten, welche monatlichen Forderungen sich unter den zwischen dem MGV und dem Anbieter kontrahierten Verträgen über Regelenergieprodukte in Anbetracht

- des auf Basis von historischen Daten und unter Berücksichtigung etwaiger aktueller Aspekte zu erwartenden zukünftigen Regelenergiebedarfs des MGV
- des Volumens der zwischen dem MGV und dem Anbieter kontrahierten Verträge über Regelenergieprodukte und
- der Position der jeweiligen Verträge auf der Merit-Order-Liste gemäß § 5 der Geschäftsbedingungen Regelenergie

voraussichtlich ergeben.

- d) Abweichend von lit. a) und b) entspricht, sofern die Vertragslaufzeit sämtlicher im Rahmen der Geschäftsbeziehung abgeschlossener Verträge über Regelenergieprodukte innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten ab dem Zeitpunkt der Anforderung der Sicherheit endet, das Zahlungsausfallrisiko dem Wert der im Rahmen der Geschäftsbeziehung insgesamt noch zu

erwartenden maximalen Forderungshöhe von Zahlungsansprüchen des MGV gegenüber dem Anbieter und das Leistungsausfallrisiko dem Wert der im Rahmen der Geschäftsbeziehung insgesamt noch zu erwartenden maximalen Forderungshöhe von Zahlungsansprüchen des Anbieters gegenüber dem MGV. Für die Ermittlung der jeweiligen Forderungshöhe gilt lit. c) entsprechend.

9. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist abweichend von den Regelungen der Ziffer 8 unbeschränkt, sofern die Sicherheit zum Nachweis der hinreichenden Bonität des Anbieters gemäß § 4 Ziff. 4 lit. c) geleistet wird.
10. Der MGV kann jederzeit überprüfen, ob der realisierbare Wert aller vom Anbieter erbrachten Sicherheitsleistungen das gemäß den vorstehenden Regelungen zu ermittelnde Ausfallrisiko unterschreitet. Ist dies der Fall, kann der MGV eine Anpassung der Sicherheitsleistung binnen fünf (5) Werktagen ab dem Zeitpunkt des Anpassungsverlangens verlangen.
11. Der MGV kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach dem Verzug des Anbieters mit der Bezahlung einer Geldforderung (einschließlich etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung) eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und der Anbieter die fällige Zahlung nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen ab dem Zeitpunkt des Zugangs der entsprechenden Zahlungserinnerung mit Zahlungseingang auf dem Konto des MGV leistet. Sofern die Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird, kann der MGV den in Anspruch genommenen Teil der Sicherheitsleistung nachfordern. Die Leistung der nachgeforderten Sicherheit hat durch den Anbieter innerhalb der in Ziffer 6 genannten Frist zu erfolgen.
12. Eine Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erhebung entfallen sind. Der MGV hat das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Erhebung der Sicherheitsleistung gemäß den vorstehenden Ziffern und ihre Höhe gemäß Ziffer 8 halbjährlich zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen die Höhe gemäß Ziffer 8 um mehr als zehn (10) Prozent übersteigt, hat der MGV den oberhalb dieser angemessenen Höhe liegenden Teil der Sicherheitsleistungen an den Anbieter zurückzugewähren. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, darf der MGV entscheiden, welche Sicherheit bzw. welche Sicherheiten ganz oder teilweise zurückzugeben sind. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen die gebotene Höhe um mehr als

zehn (10) Prozent unterschreitet, kann der MGV vom Anbieter weitere Sicherheitsleistungen verlangen.

§ 7 Aufhebung der Präqualifikation aus wichtigem Grund

1. Der MGV ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit zu einer sofortigen Entziehung der Präqualifikation sowie zum sofortigen Ausschluss des präqualifizierten Anbieters berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor (einzeln oder gesamt):
 - a) Der Anbieter erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen für die Präqualifikation nach den vorliegenden Präqualifikationsregeln.
 - b) Der MGV hat gesicherte Erkenntnisse, dass ein Entfall der Voraussetzungen für die Präqualifikation nach den vorliegenden Präqualifikationsregeln seitens des Anbieters unmittelbar bevorsteht.
 - c) Der Anbieter gerät unter einem Vertrag über ein Regelenergieprodukt mit einer fälligen nachholbaren Leistung (insbesondere der Zahlung eines fälligen Geldbetrages) an den MGV in Verzug und bewirkt die Leistung auch auf ausdrückliche Aufforderung durch den MGV nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen ab dem Zeitpunkt des Zugangs der entsprechenden Aufforderung (wobei Geldzahlungen innerhalb der vorgenannten Frist auf dem Konto des MGV eingehen müssen).
 - d) Der Anbieter hat mehrfach oder schwerwiegend unter einem Vertrag über ein Regelenergieprodukt eine fällige und nicht nachholbare Leistung (Fixschuld, z. B. die Bereitstellung oder Übernahme von Gasmengen in einem bestimmten Zeitpunkt) an den MGV nicht oder nicht wie geschuldet erbracht.
 - e) Gegen den Anbieter sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet worden.
 - f) Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder vergleichbarer Verfahren über das Vermögen des Anbieters wird gestellt.
 - g) Es kommt zu einer nachgewiesenen Verfehlung des Anbieters oder einer im Namen des Anbieters handelnden Person, welche die Zuverlässigkeit des Anbieters in Frage stellt.

- h) Es erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung des Anbieters oder einer im Namen des Anbieters handelnden Person, welche die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.
 - i) Die Vorlage gefälschter oder unrichtiger Unterlagen und/oder Angaben im Präqualifikationsverfahren.
2. Die Entziehung erfolgt schriftlich oder per Fax.

§ 8 Anpassung der Präqualifikationsregeln

1. Der MGV behält sich das Recht vor, die Präqualifikationsregeln für die Teilnahme am bilateralen Regelenergiemarkt des MGV jederzeit aus sachgerechten, diskriminierungsfreien und transparenten Erwägungen zu ändern. In diesem Fall kann der MGV vom bereits präqualifizierten Anbieter eine erneute Präqualifikation nach den geänderten Regelungen verlangen.
2. Sofern eine vollständige erneute Präqualifikation des Anbieters vom MGV nicht verlangt wird, fordert der MGV den Anbieter zusammen mit einer Mitteilung über die geänderten Präqualifikationsregeln schriftlich oder per E-Mail dazu auf, innerhalb von zwei (2) Wochen seine Zustimmung zu den geänderten Präqualifikationsregeln zu erklären.
3. Sofern der MGV nach Ziffer 1 eine neue Präqualifikation des Anbieters verlangt oder eine nach der vorstehenden Ziffer erbetene Zustimmung zu geänderten Präqualifikationsregeln vom Anbieter nicht fristgerecht erklärt wird, ist der MGV zur Entziehung der bestehenden Präqualifikation des Anbieters sowie zum sofortigen Ausschluss des Anbieters berechtigt. In diesem Fall sind für bereits abgeschlossene Verträge über Regelenergieprodukte weiterhin die zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrages gültigen Präqualifikationsregeln maßgeblich, sofern in den jeweiligen Verträgen auf Präqualifikationsregeln verwiesen wird.

§ 9 Gültigkeit der Präqualifikation

Diese Präqualifikationsregeln, insbesondere die Zulassung und der Zugang zur Ausschreibungsplattform, gelten auf unbestimmte Zeit. Der Anbieter kann das Portalnutzungsverhältnis jederzeit mit einem Vorlauf von einem Monat schriftlich

kündigen. Die zwischen dem MGV und dem Anbieter abgeschlossenen Verträge über einzelne Regelenergieprodukte bleiben im Falle einer solchen Kündigung unberührt.

§ 10 Allgemeines zum Zugang und zur Nutzung der Ausschreibungsplattform

Für die Nutzung der Ausschreibungsplattform durch den Anbieter finden die §§ 10 – 12 der Ergänzenden Geschäftsbedingungen der TRADING HUB EUROPE GmbH zur Portalnutzung (nachfolgend „Portalnutzungsbedingungen“) Anwendung. Diese Portalnutzungsbedingungen stehen dem Anbieter auf der Internetseite des MGV zur Verfügung. Er hat diesen zudem mit der Zulassung als Bilanzkreisverantwortlicher zugestimmt.

§ 11 Nutzerkonten

1. Der Anbieter erhält nach der erfolgreichen Zulassung durch den MGV einen Nutzer, welcher einen Zugang zur Ausschreibungsplattform erhält.
2. Weitere Nutzer kann der Anbieter bei dem MGV beantragen. Hierzu muss er das entsprechende Formular „Nutzer-Registrierung für das Balancing Services Portal“ vollständig und ordnungsgemäß ausfüllen und unterzeichnen und dieses an den MGV versenden. Das Formular steht auf der Internetseite des MGV zur Verfügung.
3. Das Unternehmen verpflichtet sich, nur solchen Personen ein Nutzerkonto zuzuweisen, die berechtigt sind, das Unternehmen im Rahmen der Nutzung der Ausschreibungsplattform gegenüber dem MGV zu vertreten.
4. Login-Daten sind nicht übertragbar. Soll ein anderer, bisher nicht benannter Nutzer an die Stelle des bisherigen zugelassenen Nutzers treten, muss der MGV unverzüglich informiert werden und eine neue Nutzer-Zulassung erfolgen. Auf Mitteilung des Unternehmens deaktiviert der MGV das Benutzerkonto des bisherigen Nutzers.
5. Der MGV kann den Zugang eines Nutzers vorübergehend oder dauerhaft sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass der Nutzer gegen diese Präqualifikationsregeln oder geltendes Recht im Zusammenhang mit der Nutzung der Ausschreibungsplattform verstößt oder verstoßen hat oder wenn konkrete Anhaltspunkte für eine fehlende Zuverlässigkeit des Nutzers vorliegen oder wenn

der MGV ein sonstiges berechtigtes Interesse an der Sperrung hat. Bei der Entscheidung über eine Sperrung wird der MGV die berechtigten Interessen des betroffenen Unternehmens angemessen berücksichtigen.

6. Das Unternehmen haftet grundsätzlich für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung seiner Nutzerkonten vorgenommen werden. Das gilt nicht, wenn das Unternehmen den Missbrauch seiner Nutzerkonten nicht zu vertreten hat, weil eine Verletzung der bestehenden Sorgfaltspflichten nicht vorliegt.

§ 12 Rechtsnachfolge

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und/oder Pflichten durch den MGV und den Anbieter (nachfolgend: „Vertragspartner“) bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer vorherigen schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner.
3. Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Vertrag über ein Regelenenergieprodukt auf ein nicht nach den Präqualifikationsregeln präqualifiziertes Unternehmen ist ausgeschlossen.

§ 13 Datenschutz

Zu den Qualitätsansprüchen des MGV gehört es, verantwortungsbewusst mit den personenbezogenen Daten der Nutzer umzugehen. Der MGV wird die durch den Nutzer übermittelten personenbezogenen Daten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zum Zwecke der Zulassung oder der Nutzung der Ausschreibungsplattform gesetzlich gestattet ist. Eine Verarbeitung oder Nutzung der durch den Nutzer übermittelten Daten für andere Zwecke erfolgt nur, soweit dieser ausdrücklich eingewilligt hat oder der MGV hierzu rechtlich verpflichtet ist. Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung des MGV enthalten (abrufbar auf der Internetseite).

§ 14 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Zulassung erhalten haben und die als vertraulich bezeichnet wurden (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) vorbehaltlich der Bestimmungen in der nachfolgenden Ziffer vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Gesellschaftern, Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind, bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden oder von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet zwei (2) Jahre nach Erhalt der vertraulichen Information, wenn keine Zulassung nach diesen Präqualifikationsregeln erfolgt. Die Unterlagen werden dann vernichtet. Anderenfalls gelten die Vertraulichkeitspflichten auch für die im Rahmen der Zulassung empfangenen vertraulichen Informationen.

§ 15 Haftung

1. Der MGV haftet aus diesen Präqualifikationsregeln nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Regelungszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Präqualifikationsregeln erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Unternehmen regelmäßig vertrauen darf (nachfolgend „Kardinalpflicht“), und nur für den typischen, voraussehbaren Schaden im Rahmen dieser Präqualifikationsregeln.
2. Der MGV haftet nicht, wenn die einen Anspruch gegen den MGV begründenden Umstände
 - a) auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das der MGV keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - b) von dem MGV auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.
3. Der MGV haftet ferner nicht für Ausfälle oder Störungen in der außerhalb des Verantwortungsbereichs von dem MGV liegenden technischen Infrastruktur (höhere Gewalt).
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 1 bis 3 gelten nicht bei
 - a) Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen,
 - b) Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit),
 - c) sowie Garantieübernahmen.
5. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

1. Die vorliegenden Präqualifikationsregeln liegen in deutscher und englischer Sprache vor, wobei im Zweifel die deutsche Sprachfassung Vorrang hat.
2. Für die Präqualifikationsregeln und deren Auslegung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

3. Gerichtsstand für alle aus diesen Präqualifikationsregeln entstehenden Streitigkeiten zwischen dem MGV und dem Anbieter ist, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, Düsseldorf.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesen Präqualifikationsregeln sind nicht getroffen.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Präqualifikationsregeln unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Präqualifikationsregeln vereinbart worden wäre, hätten der MGV und die Anbieter die Angelegenheit bedacht.

Anlage 1

Antrag auf Zulassung als Anbieter zum bilateralen Regelenergiemarkt der Trading Hub Europe GmbH

Trading Hub Europe GmbH

Anna-Louisa-Karsch-Str. 2

10178 Berlin

Fax: +49 (0) 30 364 289 420

Anbieter:

Name/Firma einschließlich Gesellschaftsform:

Straße/Haus-Nr.:

PLZ/Ort:

Land:

Telefon & Fax:

Internetseite & E-Mail:

Unternehmenszweck:

DVGW-Code in der Rolle Bilanzkreisverantwortlicher:

Kontaktdaten Dispatching:

Ansprechpartner für die operative Abwicklung der Regelenergie (24/7):

Telefon (24/7):

Fax:

E-Mail:

Gültiger Bilanzkreisvertrag des Typs „FzK“ mit Zugang zum VHP des Anbieters:

H-Gas-Bilanzkreisnummer (sofern Anbieter in H-Gasqualität anbieten möchte):

L-Gas-Bilanzkreisnummer (sofern Anbieter in L-Gasqualität anbieten möchte):

Teilnahme an der Ausschreibung von folgenden Regelenergieprodukten wird beantragt:

- LTO & STB
- SCB & FLEX

Rechtsverbindliche Erklärung:

Der Anbieter erklärt hiermit, dass:

- die in diesem Antrag angegebenen Informationen und die eingereichten Unterlagen wahrheitsgemäß und richtig sind sowie die aktuelle Situation des Unternehmens wiedergeben und die gängige Praxis darstellen;
- er mit den Präqualifikationsregeln für die Teilnahme am bilateralen Regelenergiemarkt sowie den Nutzungsbedingungen für die Ausschreibungsplattform der Trading Hub Europe GmbH in der aktuell gültigen Fassung einverstanden ist;
- kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anbieters gestellt worden ist;

- er eine sichere und zuverlässige Bereitstellung/Übernahme von Regelernergie gewährleisten kann.

Ort, Datum

Unterschrift Anbieter / Firmenstempel